

Merkblatt zu Biosicherheitsmaßnahmen für schweinehaltende Betriebe

- Schweinepest - Informationen für Schweinehalter

Die Klassische Schweinepest (KSP) ist eine hoch ansteckende Erkrankung mit seuchenhaftem Verlauf, während an der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nur vereinzelte Tiere in der Gruppe erkranken und dann sterben. Die Afrikanische Schweinepest ist nicht so hoch ansteckend wie zuerst vermutet. Das Krankheitsbild bei beiden Seuchen ist sehr variabel. Das Kardinalsymptom bei beiden Viruserkrankungen ist bis zu 41 Grad hohes Fieber. Beim akuten Verlauf treten schwere Störungen des Allgemeinbefindens mit einer hohen Krankheitshäufigkeit (Morbidität) und Sterblichkeitsrate (Mortalität) auf. Die Schweinepest (KSP/ASP) ist anzeigepflichtig und befällt ausschließlich Haus- und Wildschweine. Die Schweinepest ist nicht auf den Menschen übertragbar (keine Zoonose).

Das Krankheitsbild und der Verlauf der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest sind klinisch nicht voneinander zu unterscheiden. Nur die Diagnostik im Labor kann den jeweiligen Erreger der Schweinepest sicher identifizieren. Die Schweinepest kann aufgrund der unterschiedlichen Krankheitsverläufe mit vielen anderen Schweinebestands-erkrankungen verwechselt werden. Bei nicht eindeutigen Erkrankungen mit hoch fieberhaften Tieren oder einer erhöhten Sterblichkeit im Bestand, sollten **unbedingt frühzeitig Proben entnommen** und eine Ausschlussdiagnostik im Labor durchgeführt werden! Zur Untersuchung können sowohl Blutproben als auch tote Tierkörper herangezogen werden. Die Kosten der Untersuchungen für **bis zu 14 Blutproben in Mastbeständen, bis zu 30 Blutproben in Zucht- und Kombibetrieben** und **bis zu 5 toten Tierkörpern** übernimmt die Tierseuchenkasse NRW. Bei der Probenentnahme ist zu beachten, dass nach Möglichkeit nur von erkrankten Tieren Proben genommen werden sollten. Der Bestand unterliegt bei einer Ausschlussdiagnostik keiner tierseuchenrechtlichen Sperre. Es liegt kein Verdacht auf Schweinepest vor. Eine frühzeitige Erkennung trägt allerdings erheblich zur Tilgung einer Seuche bei. Bei einem konkreten Hinweis auf die Schweinepest sind Tierhalter nach wie vor verpflichtet, diesen Verdacht unverzüglich bei dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen anzuzeigen. Im Falle einer Entschädigungsleistung prüft die Behörde unter anderem, ob ein Tierseuchenverdacht im Bestand rechtzeitig angezeigt wurde.

Die Vorgaben der Schweinehaltungshygiene-Verordnung sind unbedingt zu beachten. Diese Verordnung regelt die Anforderungen die einzuhalten sind, um eine Einschleppung und Weiterverbreitung einer Tierseuche zu verhindern.

Die Afrikanische Schweinepest wurde im Januar 2014 erstmals bei Wildschweinen in der Europäischen Union (Litauen, Polen) nachgewiesen. Von dort hat sich die ASP unaufhaltsam über die östlichen EU Staaten Tschechien, Rumänien, Ungarn und westliches Polen ausgebreitet. Von Polen wurde die ASP über infizierte Wildschweine erstmalig im September 2020 nachgewiesenermaßen nach Deutschland eingeschleppt. Vermutlich durch Vernachlässigung der Biosicherheit konnte das ASP Virus bisher auch in neun Schweinebeständen unterschiedlicher Bundesländer nachgewiesen werden. Wurde bisher der Nachweis bei Wildschweinen nur in den östlichen Bundesländern erbracht, ist der erste ASP-Nachweis in Hessen am 15.06.2024 sowie am 09.07.2024 im angrenzenden Rheinland-Pfalz umso besorgniserregender. Die Klassische Schweinepest wurde und wird u.a. in der Europäischen Union in Ungarn, Litauen und Lettland festgestellt. Die Einschleppung der Schweinepest nach Deutschland über kontaminierte Fleischerzeugnisse oder den Tier- und

Fahrzeugverkehr stellt eine ständige Bedrohung hiesiger Schweinebestände dar. Ein Ausbruch einer dieser Seuchen hat enorme wirtschaftliche Schäden zur Folge.

Schweinehalter sollten unbedingt Biosicherheitsmaßnahmen einhalten. Unter Biosicherheit versteht man alle Maßnahmen, die darauf abzielen, das Eindringen von Krankheitserregern als auch deren Weiterverbreitung zu verhindern.

Biosicherheitsmaßnahmen

- Verhinderung des Seucheneintrags in den Schweinebestand -

Wichtige Regeln zur Verhinderung eines Seucheneintrags - Biosicherheit:

Vorgaben der Schweinehaltungshygiene-Verordnung sowie grundlegende Regeln der Hygiene sind zu beachten!

Externe Biosicherheit

- Keine Möglichkeit des direkten oder indirekten Wildschweinekontaktes
 - Wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes
 - Einfriedung der Verladung
 - Unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu
- Keine Verfütterung von Speiseabfällen an Schweine
- Reinigung und Desinfektion aller Fahrzeuge
- Besucherbeschränkung zum Betriebsgelände
- Wirksame Schädlings- und Schadnagerbekämpfung
- Keine Zutrittsmöglichkeiten für Haustiere (Hunde, Katzen etc.)
- Kadaverlagerung außerhalb des Betriebsgeländes bzw. am Rand
- Austausch und Verleih und Rücknahme von eigenen/gemeinschaftlichen Gerätschaften/ Equipment nur nach erfolgter Reinigung und Desinfektion

Interne Biosicherheit

- Zugangsbeschränkungen zu den Ställen
 - Wer in den Stall möchte, muss klingeln oder anrufen
 - Spermatuben über eine Außenklappe übergeben oder in eine Kühlbox, die sich in der Schleuse befindet, geben.
- Hygieneschleuse mit Besucherliste
- Strikte Einhaltung der Trennung von reinem und unreinem Bereich
 - getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Stallkleidung
- Zukauf von Tieren nur aus möglichst wenigen Betrieben mit bekanntem Gesundheitsstatus
- Möglichst wenig Tierbewegungen (rein / raus)
- Stiefelreinigungsmöglichkeiten und Desinfektionsmatten vor dem Zugang zum Stall

Schweinehalter, die auch Jäger sind, haben darüber hinaus folgendes zu beachten:

- nicht mit Jagdbekleidung/-ausrüstung/-hund in den Stall gehen
- nach der Jagd Betreten des Stalles erst nach gründlicher Reinigung (Dusche/Kleiderwechsel)
- striktes Fernhalten von lebenden und auch erlegten Wildschweinen vom Betrieb
- bei Wildkammer in Betriebsnähe: kein Schwarzwild aufnehmen
- kein Kontakt von Hausschweinen zu blutverunreinigten Gegenständen (z.B. Messer)